



**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

**Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:** Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it), PEC: [generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it)

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen, E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it), PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it)

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom Personal des Kindergartensprengels bzw. vom zuständigen Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit den Tätigkeiten und Aufgaben des Kindergartens verarbeitet. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 ist: „die Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse [...]“ ist. Rechtsgrundlagen sind u. a. die Landesgesetze Nr. 36/1976 (Rechtsordnung des Kindergartenwesens), Nr. 20/1995 (Mitbestimmungsgremien der Schulen), Nr. 5/2008 (Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten) und Nr. 7/2015 (Inklusion von Menschen mit Behinderungen); das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 21/1994 (Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen); das Gesetz Nr. 104/1992 (Unterstützung, soziale Eingliederung und Recht von Menschen mit Behinderungen) und das Gesetzesdekret Nr. 73/2017 (Impfpflicht).

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die amtierende Landeskindergartendirektorin an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die Kinder in den Kindergarten eingeschrieben werden und die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:** Die von Ihnen bereitgestellten Daten können an Organisationseinheiten der Landesverwaltung (wie die Deutsche Bildungsdirektion für die Abwicklung von Aufgaben in Zusammenhang mit dem Kindergarten oder die Anwaltschaft des Landes in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren oder das Verwaltungsamt für Straßen in Zusammenhang mit außergerichtlichen Schadenersatzforderungen), dem Südtiroler Sanitätsbetrieb in Zusammenhang mit der Überprüfung zur Einhaltung der Impfpflicht bzw. Dritten mitgeteilt werden, welche Dienstleistungen für den Kindergarten erbringen (wie z. B. Versicherungsunternehmen in Zusammenhang mit Unfällen, die der Schülerunfallversicherung des Landes zu melden sind) oder andere Dienstleistungsunternehmen (wie z. B. die Gemeinden oder private Trägerschaften, Dienstleistungsunternehmen, die die digitale Dienstleistungen erbringen, z. B. in Zusammenhang mit dem elektronischen Register oder in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems auch durch *Cloud Computing*. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums Norwegen, Island, Lichtenstein zu übermitteln.)

**Verbreitung:** Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden nicht verbreitet.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Nach dem Abschluss des Verfahrens werden die Daten gemäß den einschlägigen Landesbestimmungen zur Aufbewahrung der Verwaltungsunterlagen skartiert.

**Rechte der betroffenen Person:** Die betroffene Person hat jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten. Sie hat das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem die zuständige Verwaltung den Antrag entgegennimmt, eine Antwort (die Frist von 30 Tagen kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist), kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

erklärt, die Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 gelesen zu haben.

Der/Die Erziehungsverantwortliche

Datum .....

.....



Kindergarten: .....

<b>AUFNAHME</b>	Kindergartenjahr 2020/2021
-----------------	----------------------------

Der Kindergartenbeirat hat in der Sitzung am ..... beschlossen,

das Mädchen/den Jungen .....

in den Kindergarten  aufzunehmen

auf die Warteliste zu setzen

nicht aufzunehmen

Begründung: .....

Voraussetzung für den Besuch des Kindergartens ab Herbst ist die Erfüllung der Impfpflicht im Sinne des Gesetzesdekretes vom 7. Juni 2017, Nr. 73, umgewandelt mit Gesetz vom 31. Juli 2017, Nr. 119.

Datum: .....

Die Leiterin: .....

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Maßnahme kann im Sinne von Artikel 40, Absatz 2, Buchstabe g) des Landesgesetzes vom 17. August 1976, Nr. 36, bei der Kindergartendirektorin oder beim Kindertagesleitenden Rekurs eingelegt werden. Der Rekurs ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Aushändigung der Mitteilung oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis der Maßnahme erlangt hat, einzubringen. Der Rekurs kann dem Kindertagesleitenden ..... der Autonomen Provinz Bozen in 39..... (Ort) ....., Straße ..... Nr. ..., zugestellt, unmittelbar ausgehändigt oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein übermittelt werden. Wird der Rekurs mit der Post übermittelt, gilt der Aufgabetag als Tag der Einbringung. Zudem kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechzig Tagen ab dem Tag der Aushändigung der Mitteilung oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis der Maßnahme erlangt hat, ein gerichtlicher Rekurs beim Verwaltungsgericht, Autonome Sektion für die Provinz Bozen, gemäß Gv.D. vom 2. Juli 2010, Nr. 104, eingebracht werden.